



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. (FN 078487y) als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „WAG Infokanal“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen durch das Ausscheiden der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (FN 157656y) und den Eintritt der OÖ HYPO Immobilien und Beteiligungen GmbH (FN 273218t) als Gesellschafterin der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH (FN 247786t) nicht bis zum 31.12.2022 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2022 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.02.2023 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse gegen die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme am 06.02.2023 ausgewiesen.

Eine Stellungnahme wurde bis dato nicht eingebracht.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. ist seit 24.11.2009 als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „WAG Infokanal“ bei der KommAustria registriert.

Mit Eingabe vom 01.12.2022 teilte die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. mit, die in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten unverändert zu bestätigen.

Die Beteiligungs- und Immobilien GmbH (FN 247787v, 0,063%) und die Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH (FN 247786t, 99,94 %) sind Gesellschafter der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H.

Gesellschafter der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH waren nach der letzten Bekanntgabe der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. vom 01.12.2022 die Businesspark Brunn Entwicklungs GmbH (FN 46301s, 25 %), die RealBestand Immobilien GmbH & Co KG (FN 247894a, 46%), die Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft (FN 036941a, 4%) sowie die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (FN 157656y, 25 %).

Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft schied spätestens mit 04.10.2022 als Gesellschafterin der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH (Gesellschaftsanteil 25 %) aus. Die Anteile im Ausmaß von 25 % wurden von der OÖ HYPO Immobilien und Beteiligungen GmbH (FN 273218t) übernommen. Mit Antrag vom 30.09.2022 wurde eine dahingehende Eintragung von Veränderungen im Stande der Gesellschafter bei der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH beim Firmenbuch beantragt. Diese Änderungen wurden am 04.10.2022 im Firmenbuch eingetragen.

Bei der OÖ HYPO Immobilien und Beteiligungen GmbH handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (Konzernmutter). Die OÖ HYPO Immobilien und Beteiligungen GmbH steht im Alleineigentum der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden der KommAustria seitens der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. nicht bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 mit Eingabe vom 01.12.2022 vorgenommenen Aktualisierungen bekanntgegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des von der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. bereitgestellten Kabelfernsehprogramms ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 24.11.2009, KOA 1.900/09-151, sowie den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. sowie deren Änderung durch Ausscheiden der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft als Gesellschafterin der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH und Übernahme der Anteile durch die OÖ HYPO Immobilien und Beteiligungen GmbH ergeben sich aus den Akten der KommAustria, der am 01.12.2022 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung an die KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. die gegenständlichen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2022 angezeigt hat, ergibt sich aus

der am 01.12.2022 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung an die KommAustria, den Akten der KommAustria und blieb seitens der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. unbestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

#### *„Anzeigepflichtige Dienste*

##### *§ 9. [...]*

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

*[...]*

*(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.*

*[...]*

### **Mediendienstanbieter**

#### **§ 10. [...]**

*(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...]“

*Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendienstanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendienstanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“*

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G umfasst die

Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. ist als Veranstalterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Jahr 2022 Änderungen der mittelbaren Eigentumsverhältnisse der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H., nämlich durch Ausscheiden der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft als Gesellschafterin der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH (Gesellschaftsanteil 25%) und Übernahme der Anteile durch die OÖ HYPO Immobilien und Beteiligungen GmbH, stattgefunden haben. Diese Änderungen wurden aufgrund eines diesbezüglichen Antrags vom 30.09.2022 am 04.10.2022 im Firmenbuch eingetragen. Festzuhalten ist dabei, dass die Gesellschaftsanteile an einer GmbH in Notariatsaktform übertragbar sind und die Firmenbucheintragung nur deklarative Wirkung entfaltet (vgl. *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31 (Stand August 2009, rdb.at)).

Bei den gegenständlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse handelt es sich um keine Änderungen, die zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 AMD-G oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 AMD-G führen könnten, da durch die gegenständlichen Vorgänge lediglich auf der zweiten Beteiligungsebene der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat, ohne dass sich bei den Letzteigentümern der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. etwas geändert hätte. Bei der nunmehrigen Gesellschafterin der Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH handelt es sich, wie bereits dargelegt, um eine Tochtergesellschaft der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft und sie steht als solche im Alleineigentum der vormaligen Gesellschafterin (Konzernmutter). Es liegt fallgegenständlich sohin ein konzerninterner Gesellschafterwechsel vor und ist die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Konzernmutter) im Ergebnis weiterhin die wirtschaftliche Letzteigentümerin der Anteile. Vor

diesem Hintergrund fand auf die gegenständlichen Eigentumsänderungen die verkürzte Anzeigefrist von vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung gemäß § 10 Abs. 7 4. Satz AMD-G keine Anwendung.

Die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. wäre allerdings verpflichtet gewesen, die durch die genannten Änderungen in der Beteiligungsstruktur geänderten Eigentumsverhältnisse der KommAustria bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen der Daten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMDG bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>4</sup>, 618).

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des

audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Darüber hinaus ist bei den gegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen lediglich eine Beteiligungsebene eingeschoben worden, ohne dass sich bei den Letzteigentümern der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. etwas geändert hätte. Am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 3, 10 und 11 AMD-G war durch die durchgeführten Änderungen nicht zu zweifeln.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflichten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist innen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/23-049“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. März 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)